

Prüfe dein Wissen: PdW

Europarecht

von
Prof. Dr. Dr. Martin Will

1. Auflage

Europarecht – Will

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

Europarecht



Verlag C.H. Beck München 2014

Verlag C.H. Beck im Internet:

www.beck.de

ISBN 978 3 406 65792 4

3. Sekundäres EU-Recht

Rechtsfindung innerhalb des Gesetzeswortlauts [...], deren Grenze durch den möglichen Wortsinn gebildet wird [...]“ (BGH, Az. VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427/428 Rn. 20). Der von der Rechtsprechung des EuGH geprägte Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung verlange von den nationalen Gerichten aber mehr als bloße Auslegung im engeren Sinne (BGH, a. a. O., 428 Rn. 21). Auch die vom EuGH formulierte Einschränkung, nach der die richtlinienkonforme Auslegung nicht als Grundlage für eine Auslegung des nationalen Rechts *contra legem* dienen dürfe, beziehe sich nicht auf die Wortlautgrenze. Der Begriff des *contra-legem*-Judizierens sei vielmehr funktionell zu verstehen; er bezeichne den Bereich, in dem eine richterliche Rechtsfindung nach nationalen Methoden unzulässig sei. Der Grundsatz der richtlinienkonformen Auslegung fordere deshalb auch, das nationale Recht, wo dies nötig und möglich sei, richtlinienkonform fortzubilden (BGH, a. a. O., 429 Rn. 22). Daraus folge im zu entscheidenden Fall das **Gebot einer richtlinienkonformen Rechtsfortbildung** durch teleologische Reduktion.

429.

Woraus leitete der BGH die für eine teleologische Reduktion erforderliche planwidrige Regelungslücke ab?

Aus der Gesetzesbegründung, der er entnahm, dass *„die Absicht des Gesetzgebers einerseits dahin ging, dem Verkäufer für den Fall der Ersatzlieferung einen Anspruch auf Herausgabe der vom Käufer gezogenen Nutzungen zuzubilligen. Andererseits sollte aber – was die weiteren Ausführungen in der Gesetzesbegründung belegen – auch eine Regelung geschaffen werden, die mit der Richtlinie vereinbar ist“* (BGH, Az. VIII ZR 200/05, NJW 2009, 427/429 Rn. 24). Da die explizit vertretene Auffassung, dass die Regelung über den Nutzungersatz den Anforderungen der Richtlinie genüge, jedoch fehlerhaft sei, wie der EuGH nunmehr mit Bindungswirkung festgestellt habe, erweise sich das Gesetz als planwidrig unvollständig (BGH, a. a. O., 429 Rn. 24 f.). Dass die Unvollständigkeit des Gesetzes planwidrig sei, ergebe sich daraus, dass der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung ausdrücklich seine Absicht bekundet habe, auch und gerade hinsichtlich des Nutzungersatzes eine richtlinienkonforme Regelung zu schaffen.

430.

Unter welcher Voraussetzung kann auch in solchen Fällen, in denen eine richtlinienkonforme Auslegung oder Rechtsfortbildung unmöglich ist, z. B. durch eine Nichtanwendung bestimmter Vorschriften des nationalen Rechts ein Ergebnis erzielt werden, das de facto auf eine Anwendung der Ziele der Richtlinie im konkreten Fall hinausläuft?

Kommt in solchen Fällen eine unmittelbare Wirkung der Richtlinie nicht in Betracht (dazu sogleich Nr. 433 ff.), etwa weil es sich um ein Horizontalverhältnis zwischen Privaten handelt, kann nach der Rechtsprechung des EuGH eine Verdrängung des einschlägigen nationalen Rechts unter der Voraussetzung eintreten, dass zugleich ein

IV. Rechtsquellen des EU-Rechts

inhaltlich mit den Zielen der Richtlinie gleichlaufender primärrechtlicher Rechtsgrundsatz, z. B. ein EU-Grundrecht, einschlägig ist (vgl. EuGH, Rs. C-555/07, Slg. 2010, S. I-365 Rn. 18 ff. – *Küçükdeveci*).

431.

K, die seit ihrem 18. Lebensjahr bei dem Privatunternehmen S beschäftigt war, wurde im Alter von 28 Jahren von S mit einer Kündigungsfrist von einem Monat entlassen. Die lediglich einmonatige Kündigungsfrist (statt einer viermonatigen Kündigungsfrist gem. § 622 II 1 Nr. 4 BGB) ergab sich nach Auffassung des Arbeitgebers, da gem. § 622 II 2 BGB vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegende Beschäftigungszeiten der K bei der Berechnung der Frist unberücksichtigt zu lassen seien.

§ 622 II 2 BGB: „Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer werden Zeiten, die vor der Vollendung des 25. Lebensjahrs des Arbeitnehmers liegen, nicht berücksichtigt.“

K erhob Kündigungsschutzklage und führte aus, dass die Kündigungsfrist aufgrund ihrer zehnjährigen Betriebszugehörigkeit gem. § 622 II 1 Nr. 4 BGB vier Monate hätte betragen müssen. Die Regelung des § 622 II 2 BGB sei wegen Verstoßes gegen EU-Recht, namentlich das Diskriminierungsverbot aus Gründen des Alters gem. RL 2000/78, deren Umsetzungsfrist abgelaufen war, und gem. den EU-Grundrechten, nicht anwendbar. Betrug die Kündigungsfrist einen oder vier Monate? (Angelehnt an: EuGH, Rs. C-555/07, Slg. 2010, S. I-365 – *Küçükdeveci*)

Die Kündigungsfrist betrug nur dann einen Monat, wie S dies annahm, wenn die Vorschrift des § 622 II 2 BGB im vorliegenden Fall zur Anwendung kam. Anderenfalls betrug sie gem. § 622 II 1 Nr. 4 BGB vier Monate. Eine Nichtanwendung von § 622 II 2 BGB könnte sich aus einem Verstoß der Regelung, die unter 25-jährige Arbeitnehmer benachteiligt, gegen das in RL 2000/78 enthaltene Diskriminierungsverbot aus Gründen des Alters ergeben (EuGH, a. a. O., Rn. 28 ff.). Richtlinien bringen jedoch gem. Art. 288 III AEUV grds. keine unmittelbare Wirkung für Bürgerinnen und Bürger und private Unternehmen hervor. Eine Nichtanwendung von § 622 II 2 BGB konnte sich daher nicht aus einer unmittelbaren Wirkung der RL 2000/78 ergeben.

Da die Umsetzungsfrist der RL 2000/78 bereits abgelaufen war, kommt allerdings eine richtlinienkonforme Auslegung von § 622 II 2 BGB im Lichte des Diskriminierungsverbots aus Gründen des Alters, wie es in RL 2000/78 konkretisiert ist, in Betracht. Der Wortlaut von § 622 II 2 BGB ist jedoch eindeutig, was die Nichtberücksichtigung von Beschäftigungszeiten angeht, die vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegen. Gegen den eindeutigen Wortlaut ist grds. keine richtlinienkonforme Auslegung möglich. Eine Berücksichtigung der vor Vollendung des 25. Lebensjahres liegenden Beschäftigungszeiten der K ist daher nicht aufgrund einer richtlinienkonformen Auslegung von § 622 II 2 BGB möglich (vgl. EuGH, a. a. O., Rn. 48 f.).

3. Sekundäres EU-Recht

Eine nach der Rechtsprechung des EuGH ausnahmsweise mögliche unmittelbare Wirkung der Richtlinie (dazu unten Nr. 433 ff.) scheidet schon aus dem Grund aus, dass es sich um ein Horizontalverhältnis zwischen Privaten handelt (EuGH, a. a. O., Rn. 46). In Betracht kommt aber schließlich, dass die Regelung des § 622 II 2 BGB im vorliegenden Fall unangewendet bleiben musste, da sie gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts verstieß. Das Verbot der Diskriminierung wegen des Alters ist ein allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts (EuGH, Rs. C-144/04, Slg. 2005, S. I-9981 Rn. 75 – *Mangold*). RL 2000/78 konkretisiert diesen Grundsatz (EuGH, Rs. C-555/07, Slg. 2010, S. I-365 Rn. 21 – *Kücükdeveci*). Zudem sind auch gem. Art. 21 I EU-Grundrechtecharta, die gem. Art. 6 I EUV verbindlich ist und den Rang von Primärrecht einnimmt, „Diskriminierungen insbesondere wegen [...] des Alters“ verboten (EuGH, a. a. O., Rn. 22). Der EuGH hat daher in seinem *Kücükdeveci*-Urteil, a. a. O., Rn. 56, an das der vorliegende Fall angelehnt ist, den Schluss gezogen, dass „es dem nationalen Gericht obliegt, in einem Rechtsstreit zwischen Privaten die Beachtung des Verbots der Diskriminierung wegen des Alters in seiner Konkretisierung durch die Richtlinie 2000/78 zu gewährleisten, indem es erforderlichenfalls entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts unangewendet lässt“. Daraus ergibt sich, dass § 622 II 2 BGB vorliegend unangewendet bleiben musste, so dass sich die Kündigungsfrist aus § 622 II 1 Nr. 4 BGB ergab. Sie betrug folglich vier Monate.

432.

Nachfrage: Ergab sich die Nichtanwendbarkeit von § 622 II 2 BGB im vorstehend behandelten Fall aus den Regelungen der RL 2000/78?

Nein, die Nichtanwendbarkeit folgte aus dem Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Gründen des Alters, das als allgemeiner Grundsatz des Unionsrechts sowie seit 1.12.2009 auch gem. Art. 6 I EUV i. V. m. Art. 21 I EU-Grundrechtecharta primärrechtlich gilt und durch RL 2000/78 konkretisiert wird.

dd) Unmittelbare Wirkung von Richtlinien

433.

Obwohl Richtlinien gem. Art. 288 III AEUV eigentlich nur für die Mitgliedstaaten, an die sie gerichtet sind, verbindlich sind, können sie nach der Rechtsprechung des EuGH seit der grundlegenden *van Duyn*-Entscheidung vom 4.12.1974 (Rs. 41/74, Slg. 1974, S. 1337 Rn. 12 ff.) unter bestimmten Voraussetzungen unmittelbare Wirkung für Privatpersonen hervorbringen. Unter welchen Voraussetzungen ist dies der Fall?

Richtlinien können nach der Rechtsprechung des EuGH unter den folgenden drei Voraussetzungen unmittelbare Wirkung haben:

1. Die Richtlinie wurde trotz Ablaufs der Umsetzungsfrist nicht oder nicht richtig in innerstaatliches Recht umgesetzt.

IV. Rechtsquellen des EU-Rechts

2. Die Richtlinie ist hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmung inhaltlich hinreichend genau bestimmt, um im konkreten Einzelfall angewendet werden zu können.
3. Die Richtlinie ist insoweit (hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmung) auch unbedingt, lässt also den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum.

434.

Vor allem in der älteren Literatur liest man als Voraussetzung einer unmittelbaren Wirkung von Richtlinien mitunter auch, dass sich ein Privater gegenüber dem Staat auf die Richtlinie berufen muss, es also um eine begünstigende Wirkung für Private gehen muss. Ist dies keine Voraussetzung der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien?

Früher hat der EuGH als Voraussetzung einer unmittelbaren Wirkung tatsächlich auch angeführt, dass es um eine begünstigende Wirkung für Private gegenüber dem Staat gehen muss. Entsprechend fand sich diese Voraussetzung auch in den einschlägigen Europarechtslehrbüchern. Spätestens mit der *Großkrotzenburg*-Entscheidung des EuGH aus dem Jahr 1995 (EuGH, Rs. C-431/92, Slg. 1995, S. I-2189 Rn. 37 ff.) ist allerdings deutlich geworden, dass eine unmittelbare Wirkung von Richtlinien auch in Fällen in Betracht kommt, in denen es nicht um eine begünstigende Wirkung für Privatpersonen geht (objektive unmittelbare Richtlinienwirkung). Damit steht heute fest, dass die begünstigende Wirkung für Private eine mögliche Folge der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien ist, nicht aber deren Voraussetzung.

435.

Zwei EG-Richtlinien aus den Jahren 1973 und 1977 enthielten sehr genaue Vorschriften über den Verkauf und die Etikettierung bestimmter Lösungsmittel. Obwohl eine der Richtlinien nicht fristgemäß in italienisches Recht umgesetzt worden war, wurde sie von einer italienischen Firma bereits befolgt. Der Betriebsleiter des Unternehmens, *Ratti* (R), wurde wegen Verstoßes gegen italienisches Recht, das strengere Regelungen enthielt, strafrechtlich verfolgt. Zu seiner Verteidigung berief er sich vor dem Strafgericht auf die noch nicht umgesetzte Richtlinie. Durfte R unter Berufung auf das italienische Recht bestraft werden? (Angelehnt an: EuGH, Rs. 148/78, Slg. 1979, S. 1629 – *Ratti*)

Zu prüfen ist, ob der italienische Staat R unter Berufung auf das strengere italienische Recht bestrafen durfte. Dies ist nicht der Fall, wenn das einschlägige italienische Recht, das strengere Regelungen über Verkauf und Etikettierung von Lösungsmitteln enthielt, wegen Verstoßes gegen die noch nicht umgesetzte Richtlinie unangewendet bleiben musste. Fraglich ist daher, ob die Richtlinie eine entsprechende Wirkung hatte.

3. Sekundäres EU-Recht

Eigentlich sind Richtlinien gem. Art. 288 III AEUV nicht unmittelbar wirksam. Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt eine unmittelbare Wirkung von Richtlinien ausnahmsweise dann in Betracht, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

Erstens muss die Richtlinie trotz Fristablaufs nicht oder nicht richtig in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sein. Zum Zeitpunkt des Verkaufs war die Umsetzungsfrist der Richtlinie, die von Rs Unternehmen bereits befolgt wurde, abgelaufen. Die Richtlinie war dennoch noch nicht in italienisches Recht umgesetzt worden. Somit ist die erste Voraussetzung unmittelbarer Wirkung erfüllt.

Zweitens muss die Richtlinie hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmung inhaltlich hinreichend genau bestimmt sein, um im Einzelfall angewendet werden zu können. Hier waren in den Richtlinien sehr genaue Vorschriften über den Verkauf und die Etikettierung bestimmter Lösungsmittel enthalten. Somit war die einschlägige Bestimmung der Richtlinie inhaltlich hinreichend genau bestimmt, um im Einzelfall angewendet werden zu können. Auch die zweite Voraussetzung ist erfüllt.

Drittens muss die Richtlinie insoweit unbedingt sein, also den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum lassen. Hier ergeben sich keine Indizien für einen Umsetzungsspielraum, die Richtlinie war unbedingt. Folglich ist auch die dritte Voraussetzung unmittelbarer Wirkung erfüllt.

Da die drei Voraussetzungen unmittelbarer Wirkung vorliegen, fragt sich, ob die Richtlinie vorliegend zugunsten Rs unmittelbare Wirkung entfaltete. Richtlinien entfalten nach der Rechtsprechung des EuGH grds. nur im vertikalen Verhältnis zwischen Bürger und Staat unmittelbare Wirkung, und zwar nur insoweit, als sie dem Bürger Rechte gegenüber dem Staat verleihen. Im vorliegenden Fall verbesserte die Richtlinie die Rechtsposition von R als Privatperson gegenüber dem Staat, da der italienische Staat R aufgrund ihrer Anwendung strafrechtlich nicht verfolgen durfte. Die Richtlinie entfaltete daher unmittelbare Wirkung mit der Folge, dass die italienischen Vorschriften, die strengere Regelungen enthielten, wegen Verstoßes gegen die unmittelbar wirkende Richtlinie nicht angewendet werden durften.

Folglich durfte der italienische Staat R nicht unter Berufung auf das strengere italienische Recht bestrafen.

436.

Die Bundesrepublik Deutschland setzte eine vom Rat erlassene Richtlinie zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten im Bereich der Umsatzsteuer erst mit einem Jahr Verspätung zum 1.1.1980 um. Die Kreditvermittlungsfirma B beantragte jedoch bereits für 1979 bei den Steuerbehörden eine in der Richtlinie eindeutig und unbedingt vorgesehene, für B tatbestandlich einschlägige Steuerbefreiung. Hat B einen Anspruch auf Einräumung der Steuerbefreiung? (Angelehnt an: EuGH, Rs. 8/81, Slg. 1982, S. 53 – *Becker/Finanzamt Münster-Innenstadt*)

B könnte einen Anspruch auf Einräumung der Steuerbefreiung aus der entsprechenden Vorschrift der Richtlinie haben. Richtlinien sind jedoch gem. Art. 288 III

IV. Rechtsquellen des EU-Rechts

AEUV grds. nicht unmittelbar wirksam. Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt eine unmittelbare Wirkung von Richtlinien allerdings ausnahmsweise dann in Betracht, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind:

Erstens muss die Richtlinie trotz Fristablaufs nicht oder nicht richtig in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sein. Die Richtlinie wurde von der Bundesrepublik Deutschland erst mit einem Jahr Verspätung, zum 1.1.1980, also nicht fristgemäß in deutsches Recht umgesetzt. Die erste Voraussetzung ist erfüllt.

Zweitens muss die Richtlinie hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmung inhaltlich hinreichend genau bestimmt sein, um im Einzelfall angewendet werden zu können. Die relevante Steuerbefreiung war in der Richtlinie eindeutig vorgesehen. Die Richtlinie war daher hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmung hinreichend bestimmt, um im Einzelfall angewendet werden zu können. Die zweite Voraussetzung ist ebenfalls erfüllt.

Drittens muss die Richtlinie insoweit unbedingt sein, also den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum lassen. Die Steuerbefreiung war in der Richtlinie auch unbedingt vorgesehen, es ergaben sich keine Umsetzungsspielräume. Folglich ist auch die dritte Voraussetzung unmittelbarer Wirkung erfüllt.

Da die drei Voraussetzungen unmittelbarer Wirkung vorliegen, fragt sich, ob die Richtlinie unmittelbare Wirkungen zugunsten Bs hervorbringt. Da die Richtlinie im vorliegenden Fall B eine Steuerbefreiung einräumt, verbesserte sie Bs Rechtsstellung gegenüber dem deutschen Staat. B kann sich daher gegenüber der Bundesrepublik Deutschland auf die einschlägige Vorschrift der Richtlinie über die Steuerbefreiung berufen. Da diese tatbestandlich für B einschlägig ist, hat B einen Anspruch auf Einräumung der Steuerbefreiung.

437.

Welche Erwägungen stehen hinter der Rechtsprechung des EuGH zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien?

Der EuGH stützt seine Rechtsprechung zur unmittelbaren Wirkung von Richtlinien, die dem Wortlaut von Art. 288 III AEUV eigentlich widerspricht, primär auf zwei Erwägungen:

Zum einen den *effet utile* (die praktische Wirksamkeit) des EU-Rechts: Setzen Mitgliedstaaten Richtlinien trotz Fristablaufs nicht oder nicht richtig in innerstaatliches Recht um, wird das durch die Richtlinie angestrebte Regelungsziel nicht erreicht. Der *effet utile* des EU-Rechts gebiete es daher, einer Richtlinie unter den genannten Voraussetzungen unmittelbare Wirkung beizumessen (vgl. zu diesem Argument bereits EuGH, Rs. 41/74, Slg. 1974, S. 1337 Rn. 12 – *van Duyn*).

Zum anderen zieht der EuGH den Gedanken des *venire contra factum proprium*, das Verbot widersprüchlichen Verhaltens, heran. Danach darf einem Mitgliedstaat, der unter Verletzung seiner Verpflichtung aus Art. 288 III AEUV i. V. m. der relevanten Richtlinie diese nicht oder nicht richtig innerhalb der dafür vorgesehenen Frist umgesetzt hat, aus der Nichtumsetzung kein Vorteil erwachsen. Daher darf der

3. Sekundäres EU-Recht

Mitgliedstaat gegenüber einem Bürger, der sich unmittelbar auf Bestimmungen der Richtlinie beruft, nicht einwenden, die Richtlinie sei noch nicht umgesetzt worden (vgl. etwa EuGH, Rs. 80/86, Slg. 1987, S. 3969 Rn. 8 – *Kolpinghuis Nijmegen*). Anderenfalls könnte der Mitgliedstaat aus seinem eigenen Rechtsverstoß einen Vorteil ziehen.

Der Gedanke des *venire contra factum proprium* wird vom EuGH mitunter auch in Form des oben bereits angeklungenen „Bestrafungsgedankens“ zugespitzt: Ein Mitgliedstaat, der eine Richtlinie nicht oder nicht richtig innerhalb der Frist umgesetzt hat, soll für seinen EU-Rechtsverstoß bestraft werden, indem sich Private ihm gegenüber ungeachtet der fehlenden Umsetzung unmittelbar auf die Richtlinie berufen dürfen. Es obliegt dem Staat, diesem Zustand durch Umsetzung der Richtlinie ein Ende zu bereiten.

438.

Das Unternehmen „*Kolpinghuis Nijmegen*“ verkaufte ein aus Leitungswasser und Kohlensäure zusammengemixtes Getränk als Mineralwasser. Dies veranlasste die zuständige niederländische Staatsanwaltschaft, ein Strafverfahren gegen das Unternehmen einzuleiten. Die Staatsanwaltschaft berief sich dabei auf die im Moment des Verkaufs trotz Ablaufs der Umsetzungsfrist noch nicht umgesetzte Richtlinie 80/777. Nach dieser mussten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass nur natürliches Mineralwasser (was näher definiert wurde) in den Handel gelangen konnte. Durfte das Strafverfahren unter Berufung auf die Richtlinie durchgeführt werden? (Angelehnt an: EuGH, Rs. 80/86, Slg. 1987, S. 3969 – *Kolpinghuis Nijmegen*)

Zu prüfen ist, ob das Strafverfahren unter Berufung auf die Richtlinie 80/777 durchgeführt werden durfte. Eigentlich sind Richtlinien gem. Art. 288 III AEUV nicht unmittelbar wirksam. Nach der Rechtsprechung des EuGH kommt eine unmittelbare Wirkung von Richtlinien ausnahmsweise dann in Betracht, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss die Richtlinie trotz Fristablaufs nicht oder nicht richtig in innerstaatliches Recht umgesetzt worden sein. Zum Zeitpunkt des Verkaufs war die Umsetzungsfrist der Richtlinie, auf die sich die Staatsanwaltschaft stützte, abgelaufen. Die Richtlinie war noch nicht in niederländisches Recht umgesetzt worden. Somit ist die erste Voraussetzung unmittelbarer Wirkung erfüllt. Zweitens muss die Richtlinie hinsichtlich der anzuwendenden Bestimmung inhaltlich hinreichend genau bestimmt sein, um im Einzelfall angewendet werden zu können. Hier war näher definiert, was genau als Mineralwasser in den Handel gelangen durfte. Somit war die einschlägige Bestimmung der Richtlinie inhaltlich hinreichend genau bestimmt, um im Einzelfall angewendet werden zu können. Auch die zweite Voraussetzung ist erfüllt. Drittens muss die Richtlinie insoweit unbedingt sein, also den Mitgliedstaaten keinen Umsetzungsspielraum lassen. Hier ergeben sich keine Indizien für einen Umsetzungsspielraum, die Richtlinie war also unbedingt. Folglich ist auch die dritte Voraussetzung unmittelbarer Wirksamkeit erfüllt.

IV. Rechtsquellen des EU-Rechts

Obwohl somit die drei Voraussetzungen einer unmittelbaren Richtlinienwirkung erfüllt sind, stellt sich vorliegend die Frage, ob sich die Staatsanwaltschaft gegenüber dem Unternehmen auf die Richtlinie berufen konnte. Richtlinien sind nur im vertikalen Verhältnis zwischen Bürger und Staat unmittelbar anwendbar, und zwar nur insoweit, als sie dem Bürger Rechte gegenüber dem Staat verleihen. Im vorliegenden Fall stützte sich die Staatsanwaltschaft zur Durchführung eines Strafverfahrens gegenüber dem Unternehmen Kolpinghuis Nijmegen auf die noch nicht umgesetzte Richtlinie. Dem Privatrechtssubjekt Kolpinghuis Nijmegen würde also aus der Anwendung der Richtlinie ein Nachteil entstehen. Da es **keine solche umgekehrt vertikale unmittelbare Richtlinienwirkung zu Lasten Einzelner** gibt, konnte die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren folglich nicht unter Berufung auf die Richtlinie durchführen (EuGH, a. a. O., Rn. 9 f.).

439.

A ließ sich im Hauptbahnhof von Mailand von einem Werber überreden, einen Vertrag über einen Englisch-Fernlehrgang bei einem privaten Bildungsinstitut abzuschließen. RL 85/577 sah ein genau umrissenes Rücktrittsrecht für derartige, außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge vor. Allerdings war die Richtlinie trotz Ablaufs der Umsetzungsfrist noch nicht in das italienische Recht umgesetzt worden. Konnte A unter Berufung auf die Richtlinie von dem Vertrag zurücktreten? (Angelehnt an: EuGH, Rs. C-91/92, Slg. 1994, S. I-3325 – *Faccini Dori*)

Eigentlich sind Richtlinien gem. Art. 288 III AEUV nicht unmittelbar für Privatleute wirksam. Allerdings waren hier die drei Voraussetzungen, die nach der Rechtsprechung des EuGH für eine ausnahmsweise unmittelbare Wirkung von Richtlinien vorliegen müssen, erfüllt: Die RL 85/577 war trotz Ablaufs der Umsetzungsfrist zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht in italienisches Recht umgesetzt worden, die Richtlinie sah ein genau umrissenes (hinreichend bestimmtes) Rücktrittsrecht für außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossene Verträge vor und war insoweit auch unbedingt.

Fraglich ist aber, ob sich A gegenüber einem Privatunternehmen wie dem privaten Bildungsinstitut unmittelbar auf die einschlägige Regelung der Richtlinie berufen konnte. Problematisch ist daran, dass sich dann aus der Richtlinie unmittelbar nicht nur eine Begünstigung der A, sondern auch umgekehrt eine entsprechende Belastung des privaten Bildungsinstituts ergäbe. Wie der EuGH jedoch im Hinblick auf umgekehrt vertikale Verhältnisse (Staat beruft sich gegenüber Bürger auf Richtlinie) festgestellt hat, darf sich für Privatpersonen aus Richtlinien nicht unmittelbar eine Belastungswirkung ergeben (EuGH, Rs. 80/86, Slg. 1987, S. 3969 Rn. 9 – *Kolpinghuis Nijmegen*; oben Nr. 438). Richtlinien sind nämlich nach dem eindeutigen Wortlaut von Art. 288 III AEUV nur an Mitgliedstaaten gerichtet (EuGH, Rs. 152/84, Slg. 1986, S. 723 Rn. 48 – *Marshall*). Könnten sich aus ihnen unmittelbar Belastungen für Privatpersonen ergeben, würde insoweit der Unterschied zur Rechtsquelle der Verordnung verwischt, die gem. Art. 288 II AEUV auch für Privatpersonen unmittelbar Wirkungen hervorbringen kann (vgl. EuGH, Rs. C-91/92, Slg.